

BKF-Änderungen Dezember 2020

BKrfQG + BKrfQV

Im Dezember 2020 wurden einige BKF-Vorschriften geändert, um eine deutlichere Herabsetzung der Verkehrstoten zu erreichen, die Treibhausgase zu verringern, die Rechtsgrundlage für E-Learning zu schaffen und einige Schwierigkeiten beim Auslegen von Ausnahmen/Inhalten zu beseitigen. Hier werden nur kurz die wichtigsten Dinge beschrieben.

Änderungen:

1. BQR (Berufskraftfahrerqualifikationsregister) länderübergreifend ab Mai 2021
2. FQN (Fahrerqualifikationsnachweis)
3. Anrechnung anderer Fortbildungen
4. Erweiterung der Kenntnisbereiche 1-3
5. Neue bzw. definierte Ausnahmen

1. Das *BQR* (Berufskraftfahrerqualifikationsregister) wird ab Mai 2021 eingeführt, und listet länderübergreifend alle Fahrer mit ihren aktuell erfolgreich absolvierten Schulungen und Weiterbildungen auf.
Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Einführung des *BQR* erhält der Modulteilnehmer auch **keine** Bescheinigung mehr; die Teilnahme wird von uns digital an das *BQR* übermittelt.
2. Der *FQN* (Fahrerqualifikationsnachweis) ist eine extra Karte, die es neu zusätzlich zum Führerschein geben wird; demnächst muss man also mind. den Führerschein, die Fahrerkarte und die FQN-Karte mitführen. Dort wird dann als Nachweis der Code *95* mit Datum eingetragen, nicht mehr im Führerschein.
3. Bei den „5 Modulen“ darf jetzt ein Modultag (7 Std.) ersetzt werden durch eine ADR-Schulung (Basiskurs, Auffrischung, Aufbaukurs) oder eine Tiertransportschulung. Diese Ersetzung darf jeweils einmal pro 5-Jahres-Zeitraum erfolgen.
4. Die Kenntnisbereiche 1,2 und 3 werden jetzt ergänzt durch Unterkennntnisbereiche der Verkehrssicherheit, welche auf den neuen Modulbescheinigungen durch eine Unterstreichung zu erkennen sind. **Bei den fünf Modulbescheinigungen muss jetzt mindestens einmal auch dieser spezielle Bereich angekreuzt sein.**
5. Ausnahme „Ländlicher Raum“: Diese Ausnahme vom BKrfQG könnten nur Inhaber von Betrieben für sich selbst in Anspruch nehmen, deren Betrieb sich in einem ländlichen Raum befindet. Davon liegt keiner im Bereich von Bielefeld, findet hier also keine Berücksichtigung.

Ausbildungs- und Prüfungsort im Sinne des BKrfQG kann nur der Ort/das Land sein, welches der Fahrer wegen beruflicher oder persönlicher Bindungen mind. 185 Tage im Jahr bewohnt.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Team der EWG-Fahrschule